

Prof. Dr. Beate Fieseler

Geschichte und Kulturen Osteuropas

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Universitätsstr. 1

40225 Düsseldorf

18. 05. 2015

Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages zu zwei Anträgen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (Anerkennung der an den ehemaligen sowjetischen Kriegsgefangenen begangenen Verbrechen als national-sozialistisches Unrecht und Gewährung eines symbolischen finanziellen Anerkennungsbetrages für diese Opfergruppe) und der Fraktion DIE LINKE (Finanzielle Anerkennung von NS-Unrecht für sowjetische Kriegsgefangene)

Zu den Anträgen möchte ich aus Sicht einer Osteuropahistorikerin wie folgt Stellung nehmen:

Historische Faktenlage

Die aktuelle Forschung (siehe etwa Christian Hartmann: Unternehmen Barbarossa) geht davon aus, dass von einer Gesamtzahl von ca. 5,7 Millionen sowjetischen Kriegsgefangenen, die sich während des Krieges in deutschem Gewahrsam befunden haben, rund 3 Millionen zu Tode kamen, das sind mehr deutlich mehr 50 % (manche Autoren sprechen sogar von 3,3 Mio. Toten: das entspräche einer Todesrate von 57,5 % der Gesamtzahl: vgl. Christian Streit: Keine Kameraden) . Demgegenüber lag die Sterberate englischer und amerikanischer Soldaten, die entsprechend der internationalen Abkommen behandelt wurden, in deutschen Gewahrsam bei etwa 3,5 % (vgl. Christian Streit). Damit unterscheidet sich das Schicksal der sowjetischen Kriegsgefangenen deutlich von dem aller anderen Kriegsgefangenen der Wehrmacht.

Die meisten sowjetischen Kriegsgefangenen starben durch gezielte Unterlassung: unzureichende Ernährung, elende Unterbringung unter freiem Himmel auf nacktem Boden, was zum Erfrieren führte, oder sie fielen Seuchen zum Opfer. Höhepunkt des Massesterbens: Herbst 1941 bis Frühjahr 1942. Zehntausende wurden auch von Wehrmichtsangehörigen erschossen: vor allem Politische Kommissare/Politoffiziere der Roten Armee und sowjetische Kriegsgefangene jüdischer Nationalität). Befördert wurden diese menschenverachtende Politik und die daraus resultierenden Völkerrechtsbrüche dadurch, dass die UdSSR zum Zeitpunkt des deutschen Überfalls die Genfer Kriegsgefangenenkonvention von 1929 nicht

ratifiziert hatte. Daraus leitete die deutsche Seite die unzutreffende Behauptung ab, dem sowjetischen Kriegsgegner gegenüber völkerrechtlich in keiner Weise verpflichtet zu sein. Tatsächlich wäre die deutsche Seite verpflichtet gewesen, die Gefangenen zu schützen und menschlich zu versorgen, tat es aber nicht. Im Ergebnis kam es zu den Massenverbrechen an den sowjetischen Kriegsgefangenen, die noch lange danach wie andere Wehrmachtsverbrechen tabuisiert wurden.

Sowjetische Haltung gegenüber den eigenen Kriegsgefangenen und deren Behandlung nach der Repatriierung

Doch die sowjetischen Kriegsgefangenen wurden nicht nur Opfer der NS-Diktatur, sondern während und nach dem Krieg auch durch die eigene Stalinsche Regierung weniger mit Fürsorge als mit Verfolgung bedacht. Stalins berüchtigter Befehl Nr. 270 vom 16. Juli 1941, brandmarkte „Gefangengabe“ – anstelle von Kampf bis zum Tod bzw. Selbsttötung – pauschal als Desertion und Verrat und stellte härteste Strafen in Aussicht. Außerdem schrieb er vor, die Familien von Offizieren zu verhaften und den Familien einfacher Soldaten die staatliche Unterstützung zu entziehen. Dieser Befehl wurde an allen Fronten verlesen, aber von deutscher Seite auch den bereits in Gefangenschaft befindlichen sowjetischen Soldaten propagandistisch nahegebracht. Entsprechend groß war die Angst vor der Rückkehr.

Während einfache Soldaten und Unteroffiziere im Zuge der Repatriierung vielfach zu vorübergehender Zwangsarbeit in Arbeitsbataillonen des Volkskommissariats für Verteidigung zusammengefasst wurden, wurden mehr als 120.000 Offiziere (genau wie die knapp 150.000 Kollaborateure) zu mind. 6 Jahren Zwangsarbeit verurteilt und in Sonderlager des Volkskommissariats für Innere Angelegenheiten (NKVD) eingewiesen. Sie wurden also mit überführten Kollaborateuren gleichgestellt. Erst im Herbst 1956 kam es zu ihrer „lautlosen“ Amnestie, die umso empörender war, als die verurteilten Kollaborateure bereits ein Jahr zuvor amnestiert worden waren. Der Makel der Kriegsgefangenschaft blieb auch nach dieser Maßnahme in den Personalpapieren vermerkt, schwebte fortan als ständige Bedrohung über den repatriierten Kriegsgefangenen und konnte praktisch zu jedem Zeitpunkt zu empfindlichen Benachteiligungen oder erneuten Repressionen führen. Die Rehabilitierung wurden den ehem. Kriegsgefangenen erst durch Erlass von Präsident Boris El'cin vom 24. Januar 1995 zuteil. Damit wurden die ehem. Kriegsgefangenen fast fünfzig Jahre nach Kriegsende als Kriegsteilnehmer anerkannt und genossen erstmals Anspruch auf bescheidene

Vergünstigungen. Entschädigung für erlittenes Unrecht war damit jedoch nicht verbunden und gesellschaftliche Vorurteile gegen ehemalige Kriegsgefangene leben zum Teil bis heute fort.

Deutsche Erinnerungskultur

Aber auch in der deutschen Erinnerungskultur ist das Schicksal sowjetischer Kriegsgefangener bis heute weithin ein „blinder Fleck“ (vgl. Beitrag von Peter Jahn in „Ich werde es nie vergessen“) geblieben, gleichsam als seien sie mit ihrer Rückführung in die Sowjetunion bei Kriegsende nicht nur selbst verschwunden, sondern für lange Zeit auch jede Erinnerung an sie aus dem deutschen Gedächtnis. Forschungspublikationen haben, mit Ausnahme der Untersuchung von Christian Streit, meist nicht über die Fachwelt hinaus Wirksamkeit entfaltet. Etwas mehr Verbreitung fanden Ausstellungen und Gedenkstätten (wie etwa einige der ehem. „Russenzlager“). Insgesamt jedoch, so Peter Jahn, „fanden bisher in der Topographie der Erinnerung nur einen marginalen Platz. Zu unseren Chiffren für den Schrecken der NS-Herrschaft zählen das Vernichtungslager und das KZ, aber nicht das «Russenzlager» als Ort des millionenfachen qualvollen Sterbens.“ (ebd. S. 34). Der noch zurückhaltendere Umgang mit dieser Opfergruppe in der sowjetischen/postsovietischen Erinnerungskultur darf diese Leerstelle aber keineswegs rechtfertigen. Ebenso wenig sollte man es bei der formaljuristischen Begründung bewenden lassen, dass eine Entschädigung nicht zu rechtfertigen sei, eben weil diese Opfergruppe den Status von Kriegsgefangenen innehatte.

Literaturhinweise

Fieseler, B.: Innenpolitik der Nachkriegszeit. In: Plaggenborg, S. (Hg.): Handbuch der Geschichte Russlands, Band V, Stuttgart 2002

Hartmann, C.: Unternehmen Barbarossa, München 2012

„Ich werde es nie vergessen“. Briefe sowjetischer Kriegsgefangener 2004–2006, Berlin 2007

Overmans, R./Hilger, A./Polian, P. (Hg.): Rotarmisten in deutscher Hand. Dokumente zu Gefangenschaft, Repatriierung und Rehabilitation sowjetischer Soldaten des Zweiten Weltkrieges, Paderborn 2012

Streit, C.: Keine Kameraden. Die Wehrmacht und die sowjetischen Kriegsgefangenen 1941–1945, Bonn 1997